

ADAC

ADAC Trial Clubsport Reglement 2012

ADAC Bundesendlauf Jugend Trial



ADAC
mx
masters

SUZUKI

MOTUL



DMSB

TERMINE 2012:

31./1.	März/April	Fürstlich Drehna	www.msc-fuerstlich-drehna.de
5./6.	Mai	Freising	www.motocross-am-flughafen.de
26./27.	Mai	Höchstädt*	www.msc-hoechstaedt.de
23./24.	Juni	Aichwald	www.motocross-aichwald.de
7./8.	Juli	Tensfeld	www.adac.de/sh
28./29.	Juli	Gaildorf	www.msc-gaildorf.de
25./26.	August	Emmen* (NL)	www.motodromeemmen.nl oder www.msc-niedergrafschaft.de
15./16.	September	Holzgerlingen	www.motocross-holzgerlingen.de

ADAC

Die Serie im Web-TV und weitere Infos finden Sie
unter www.adac-mx-masters.de

Inhalt

■ ADAC Clubsport Reglement 2012	4
■ Kurzausschreibung	17
■ Austragungsbedingungen für den ADAC Bundesendlauf Jugend Trial	21
■ Adressen der ADAC Sportabteilungen	26

1. Allgemeine Bestimmungen/Grundlagen/Präambel

Trial ist ein Geschicklichkeitswettbewerb für Motorräder im Gelände, bei denen man die Füße nicht auf den Boden setzen darf. Es ist der Versuch (engl. Trial) schwierigste Geländepassagen mit dem Motorrad fehlerfrei zu bewältigen. Die gefahrene Zeit spielt für die Platzierung eine untergeordnete Rolle. Im Vordergrund steht beim Trial die Maschinenbeherrschung in den „Sektionen“ genannten Wertungsprüfungen.

2. Veranstaltung und Veranstalter

2.1 Der Veranstalter muss ein eingetragener Verein (e.V.) und anerkannter ADAC Ortsclub sein.

2.2 Für die Veranstaltung ist eine Kurz-Ausschreibung unter Einhaltung und Zugrundelegung dieser Grund-Ausschreibung und, soweit hier nicht anders festgelegt, nach den Bestimmungen der Ausschreibung für Trial (Teil A), veröffentlicht im DMSB Motorrad Handbuch, zu erstellen.

2.3 Der Ausschreibungsentwurf ist mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin der zuständigen ADAC Sportabteilung zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Nachträgliche Änderungen bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch die zuständige ADAC Sportabteilung.

2.4 Folgende Veranstaltungen können ausgeschrieben werden:

- a) Jugend-Trial-Veranstaltung
offen für Jugendliche von 6 - 18 Jahren (Jahrgänge 2006-1994).
- b) Lizenzpflichtige-Trial-Veranstaltung
offen für Fahrer ab 18 Jahren (ab Jahrgang 1994)
- c) Clubsport-Trial-Veranstaltung mit Startberechtigung von Jugendlichen.
Alle Teilnehmer, auch Jugendliche, müssen hierbei mindestens im Besitz einer DMSB- Fahrerlizenz (mindestens C-Lizenz) sein.

Anmerkung: Bei dieser Veranstaltung sollte für die Jugendlichen eine gesonderte Wertung erstellt werden.

- d) Hallen/Arena-Trial-Veranstaltung
Startberechtigung entsprechend Punkt a und b.

Fahrer, die bei DMSB-Veranstaltungen in der Klasse 1 starten, sind generell nicht in Wertung startberechtigt. Es steht dem Veranstalter jedoch frei, für sie eine gesonderte Trainingswertung auszuschreiben.

2.5 Die Veranstaltung darf nur auf einem für den öffentlichen Verkehr ordnungsgemäß abgesperrten Gelände stattfinden.

2.6 Für jede Veranstaltung ist ein Zeitplan zu erstellen, der die Angaben für die technische Abnahme, Fahrerbesprechung, Startzeiten der einzelnen Klassen sowie die Siegerehrung enthalten muss und den Fahrern rechtzeitig bekanntzugeben ist.

2.7 Während der gesamten Veranstaltungsdauer müssen mindestens zwei Sanitäter anwesend sein. Sie müssen in der Lage sein, bei Bedarf einen Krankenwagen abrufen zu können.

3. Teilnehmer/Fahrer/Mannschaften

3.1 Die Teilnahmeberechtigung bezieht sich nur auf eine Klasse. Doppelstarts, d.h. der Start in zwei Klassen, sind verboten.

3.2 Teilnahmeberechtigt sind:

- a) Jugendliche vom 6. (Jahrgang 2006) bis zum 18. Lebensjahr (Jahrgang 1994), die persönliches Mitglied in einer anerkannten Jugendgruppe oder deren Erziehungsberechtigte persönliches Mitglied in einem den DMSB tragenden Verbände, z.B. im ADAC sein sollten.

Für jugendliche Fahrer ist die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten, für jede Veranstaltung gesondert, durch Unterschrift auf dem Nennformular erforderlich, es sei denn der Jugendliche ist im Besitz eines gültigen und vom Erziehungsberechtigten unterschriebenen ADAC Jugendausweises.

Der Erziehungsberechtigte erklärt sich durch seine Unterschrift auf dem Nennformular bzw. Jugendausweis als voll verantwortlich für die Teilnahme des Jugendlichen an der Veranstaltung.

Für Jugendliche gilt der Jugendausweis mit Unfallversicherung eines Trägervereins als Lizenz im Sinn der Vorschriften.

b) Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr (Jahrgang 1994), die im Besitz einer gültigen DMSB-Fahrerlizenz (mind. Nat. Lizenz Stufe C) sind.

Sie sollten zudem persönliches Mitglied in einem den DMSB tragenden Verbände, z.B. im ADAC sein.

Zudem können auch ausländische Fahrer mit DMSB Veranstaltungslizenz teilnehmen.

3.3 Eine Mannschaft besteht aus insgesamt vier Fahrern der Klassen 2,3,4 und 5. Pro Klasse dürfen bis zu zwei Fahrer nominiert werden. Es ist möglich, eine Mannschaft mit drei Teilnehmern zu nennen, dann entfällt jedoch das Streichergebnis (siehe 9.2).

4. Nennungen/ Nenngeld/ Nennungsschluss

4.1 Nennungen, Nennungsschluss

Die Nennungen können bis zum Beginn der Fahrerbesprechung der jeweiligen Klasse oder Startergruppe beim Fahrleitungsbüro abgegeben werden.

4.2 Nenngeld

Das Nenngeld ist spätestens bei der Abnahme zu bezahlen. Eine Rückzahlung erfolgt nur bei Ablehnung einer Nennung oder bei Absage der Veranstaltung.

5. Klasseneinteilung, Kennzeichnung und Hubraumbegrenzung der Motorräder

Klasse A - Automatik	Nummernschild gelb/Startnummer schwarz
Klasse 6 - Jugendliche Neulinge	
Klasse 6B - Neulinge	Nummernschild rot/Startnummer weiß
Klasse 5 - Jugendliche Anfänger	
Klasse 5B - Anfänger	Nummernschild schwarz/Startnummer weiß
Klasse 4 - Jugendliche Fortgeschrittene	
Klasse 4B - Fortgeschrittene	Nummernschild grün/Startnummer weiß
Klasse 3 - Jugendliche Spezialisten	
Klasse 3B - Spezialisten	Nummernschild blau/Startnummer weiß
Klasse 2 - Jugendliche Experten	
Klasse 2B - Experten	Nummernschild weiß/Startnummer schwarz

Es gilt nachfolgende Hubraumklassen-Einteilung:

(ab 2012: für alle max. 125 ccm)

Bis Geburtsjahr 1994: 125 ccm (1994-2004)

Älter als Geburtsjahr 1994 ist der Hubraum freigestellt

Automatikklasse von 6-10 Jahren (Jahrgänge 2006-2002)

Es ist den Veranstaltern freigestellt, Klassen zusammenzulegen und unter Einhaltung der vorgeschriebenen Leistungsklassen zusätzliche Klassen (z.B. Senioren-, Oldtimer-Klassen oder Elektro-Bike-Klassen) auszuschreiben.

6. Technische Bestimmungen

Alle eingesetzten Motorräder müssen während der gesamten Veranstaltung den Bestimmungen gem. DMSB Motorradsport Handbuch Teil 3 für Trial entsprechen. Siehe www.dmsb.de bzw. vor Ort am Aushang der Veranstaltung. Eine

Überprüfung der Bestimmungen bleibt jederzeit vorbehalten. Bei Missachtung erfolgt keine Zulassung zum Start bzw. Wertungsausschluss. Die Motorräder müssen nicht zugelassen sein, sie benötigen kein Licht, Tacho, Hupe und Spiegel.

7. Dokumenten- und Technische Abnahme

7.1 Dokumentenabnahme:

Bei der Anmeldung eines Fahrers werden überprüft:

1. Angaben im Nennformular
2. Überprüfung des Fahrausweises;
3. Einstufung in die richtige Leistungsklasse;
4. schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten (siehe Ziffer 3a)

7.2 Technische Abnahme:

Vor der Veranstaltung findet eine technische Überprüfung der Motorräder statt. Es darf nur bleifreies handelsübliches Benzin verwendet werden.

Am Motorrad wird überprüft:

1. Räder und Bereifung (für die Klassen 2-5 ist Trialbereifung vorgeschrieben)
2. Lenkung und Lenker
3. Kupplungs- und Bremshebel
4. Bremsen
5. Speichen
6. Gabel
7. Schwinge
8. Not-Ausschalter
9. Kettenrad-Abdeckung
10. Geräuscentwicklung (manipulierte oder defekte Auspuffanlage)
11. Startnummernschild (siehe Ziffer 5)

Fahrzeuge, die an den vorgenannten Teilen Mängel zeigen, werden nicht zum Start zugelassen.

Bei der Fahrerausrüstung wird überprüft:

1. Schutzhelm (muss der Prüfnorm ECE 22-05 entsprechen. Weitere Helmfreigaben siehe DMSB-Schutzhelmbestimmungen)
2. Handschuhe: Das Tragen von Handschuhen ist freigestellt.
3. Stiefel
4. Lange Hose

Die Verwendung von Rückenprotektoren wird empfohlen.

8. Durchführung der Veranstaltung

8.1 Training

Trainieren ist nur auf dem vom Veranstalter eigens dafür freigegebenem Gelände erlaubt. Das Befahren einer Sektion vor dem Start wird mit Nichtzulassung zum Start bestraft.

8.2 Fahrerbesprechung

Vor der Veranstaltung müssen die Fahrer in einer Fahrerbesprechung über den organisatorischen Ablauf der Veranstaltung informiert und auf Gefahrenpunkte, Sicherheitsmaßnahmen, Erste-Hilfe-Einrichtungen, Durchfahrtskontrollen usw. hingewiesen werden.

8.3 Start

Der Start erfolgt einzeln, klassen- oder gruppenweise.

8.4 Strecke

Der Streckenverlauf ist gut sichtbar und eindeutig zu markieren.

Der Sicherheit für Fahrer und Zuschauer ist größte Sorgfalt zu widmen.

Die Strecke darf in nur einer Fahrtrichtung verlaufen. Sollte in Ausnahmefällen Gegenverkehr notwendig sein, müssen besondere Sicherheitsmaßnahmen, z.B.

die Trennung der Fahrspuren bzw. die Überwachung durch einen Offiziellen, für diesen Streckenteil vorgesehen werden.

Nach dem Start müssen die Fahrer auf der markierten Strecke die Sektionen in der vorgeschriebenen Reihenfolge anfahren. Der Fahrleiter kann die Reihenfolge der Sektionen freigeben. Fahren entgegen der Fahrtrichtung führt zum sofortigen Wertungsausschluss. Verlassen oder Abkürzen der vorgeschriebenen Strecke zieht den Wertungsausschluss des Fahrers nach sich, es sei denn, er kehrt an dem Punkt, an dem er die Strecke verlassen hat, auf diese zurück.

8.5 Fahrzeit

Eine Fahrzeit für einzelne Fahrer darf nicht vorgegeben werden. Eine Organisationszeit, z.B. die Zeit vom Start des 1. Fahrers bis zum Abbau der Sektionen, darf festgelegt werden.

8.6 Runden-/Durchfahrtskontrollen

Am Ende jeder Runde, bei Start und Ziel, werden die Wertungspunkte in eine Rundentafel eingetragen. Fahrer, die einen Wettbewerb nicht beenden, müssen ihre Punktekarte unverzüglich abgeben.

Auf eingerichtete Durchfahrtskontrollen muss in der Fahrerbesprechung ausdrücklich hingewiesen werden. An Durchfahrtskontrollen wird den Fahrern die Durchfahrt bescheinigt. Jeder Fahrer, der eine Kontrollstelle auslässt, wird nicht gewertet.

8.7 Sektionen

Im Verlauf der Veranstaltung sind mindestens 20 Sektionen vorzusehen, die auf drei, vier oder fünf Runden aufgeteilt werden können. Pro Runde müssen jedoch mindestens 6 Sektionen aufgebaut werden. Eine Runde sollte 2.000 Meter Länge nicht überschreiten.

Die Länge einer Sektion sollte nicht mehr als 60 m betragen.

Der Anfang (A) und das Ende (E) jeder Sektion ist mit Schildern deutlich zu kennzeichnen. Die einzelnen Sektionen in einer Runde sind durchnummeriert. Die Sektionen sind in der Reihenfolge der Nummerierung zu durchfahren.

Die Sektionen müssen so angelegt werden, dass für die jugendlichen Fahrer kein Sicherheitsrisiko entsteht. Die Auswahl und der Aufbau der verschiedenen Sektionen muss dem unterschiedlichen Leistungsvermögen der Fahrer in den verschiedenen Klassen angepasst werden.

Die Breite einer Sektion richtet sich nach den gegebenen Geländebedingungen und dem Sektionsverlauf. Die Fahrspur sollte jedoch an keiner Stelle weniger als 1,20 m betragen.

Die Durchfahrtshöhe muss im ganzen Sektionsverlauf mindestens so hoch sein, dass jeder Fahrer auf den Fußrasten aufrecht stehend die Sektion durchfahren kann, ohne in der Übersicht des Sektionsverlaufes behindert zu werden.

Die Begrenzung einer Sektion wird durch Plastikbänder oder natürliche Begrenzungen eindeutig markiert. Die Plastikbänder sind in einer Höhe von mindestens 10 cm und höchstens 30 cm über dem Boden anzubringen. Wird der Schwierigkeitsgrad vom Verlauf des Bandes beeinflusst, muss es an diesen Stellen besonders befestigt werden.

Das Einbauen gefährlicher Hindernisse, z.B. Eisenteile usw. ist nicht erlaubt.

Die Veränderung der Beschaffenheit einer Sektion durch einen Fahrer oder Betreuer ist verboten. Der Fahrer wird mit 5 Strafpunkten bestraft und darf nicht in die Sektion einfahren bzw. muss diese auf Anweisung des Punktrichters sofort verlassen. Der Punktrichter muss die Sektion, soweit dies möglich ist, wieder in den ursprünglichen Zustand versetzen.

8.7.1 Ändern bzw. Streichen einer Sektion/Höhere Gewalt

Erhalten in einer Sektion der gleichen Runde alle Fahrer einer Klasse 5 Strafpunkte, bzw. stellen sich bestimmte Abschnitte einer Sektion als gefährlich oder zu schwierig heraus, so kann diese Sektion für die folgenden Runden geändert oder ausgelassen werden. Erweist es sich als notwendig, eine Sektion aus Gründen „Höherer Gewalt“ zu streichen, bevor alle Fahrer sie durchfahren haben, bekommt kein Fahrer Strafpunkte für diese Sektion. Die Gesamtfahrzeit für die Veranstaltung wird jedoch nicht geändert.

8.7.2 Sektionsabnahme

Die einzelnen Sektionen und die Verbindungsstrecken sind vor dem Start des ersten Fahrers von den eingesetzten Schiedsrichtern, zusammen mit dem Fahrleiter abzunehmen.

Sie überprüfen die Sektionen insbesondere den angemessenen Schwierigkeitsgrad und die eindeutige Auspeilung der Fahrspuren für die einzelnen Klassen.

Sie prüfen außerdem die Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit für Fahrer, Helfer und Zuschauer.

Die Schiedsrichter sind in strittigen Fällen gegenüber dem Veranstalter weisungsbefugt.

Die Veranstaltung darf erst nach der Freigabe durch die Schiedsrichter beginnen.

8.7.3 Sektionsbesichtigung

Die Fahrer dürfen während der ganzen Veranstaltung ihr Motorrad vor jeder Sektion abstellen und die Sektion zu Fuß besichtigen. Hierbei dürfen Fahrer, die sich mit dem Motorrad in der Sektion befinden, nicht behindert werden. Die Ein- und Ausfahrt einer Sektion ist unbedingt freizuhalten. Vor jeder Sektion dürfen maximal die Motoren der Motorräder der zwei nachfolgenden Fahrer laufen. Der Fahrer darf erst in die Sektion einfahren, wenn er vom Punktrichter ein Zeichen erhält.

8.7.4 Sektionswertung

Die Wertung erfolgt nur nach Punkten. Jeder Fahrer erhält beim Start eine Punktekarte.

Die Sektionswertung beginnt an der A-Linie und endet an der E-Linie.

A- bzw. E-Linie sind passiert, sobald ein Rad hinter der Linie Bodenkontakt hat.

Strafpunkte werden unabhängig davon vergeben, ob der Motor läuft oder nicht.

Vor jeder Sektion dürfen maximal die Motoren der Motorräder der zwei nachfolgenden Fahrer laufen.

Jede Sektion wird von mindestens einem sachkundigen Punktrichter verantwortlich beaufsichtigt, dessen Anweisungen jeder Fahrer unbedingt zu befolgen hat.

Generell darf die Sektion von einem Fahrer erst nach Freigabe durch den/die Punktrichter befahren werden.

Im Grundsatz darf eine Sektion nur von einem Fahrer befahren werden. In Ausnahmefällen dürfen 2 Fahrer die Sektion befahren, sofern sichergestellt ist, dass sie sich nicht gegenseitig behindern können. Außerdem muss ausreichend Personal zum Überwachen beider Fahrer vorhanden ist.

Am Ende jeder Sektion muss der Fahrer anhalten und sich die Wertungspunkte in seine Punktekarte eintragen lassen. Die Kennzeichnung in den Punktekarten erfolgt durch Lochzangen mit verschiedenen Motiven oder verschiedenfarbigen Stiften. Wird eine Punktekarte falsch markiert, werden alle Felder dieser Sektion gelocht (ausgestrichen), das gültige Feld wird nicht markiert. Gleichzeitig wird die Wertung in eine Kontrollliste eingetragen. Die Wertungspunkte

werden den anderen Fahrern, Betreuern und Zuschauern deutlich sichtbar angezeigt.

Die Punktekarte ist für die Wertung maßgebend und die Kontrollliste wird nur in Zweifelsfällen oder bei Meinungsverschiedenheiten herangezogen.

Die von den Punktrichtern getroffenen Entscheidungen sind, ausgenommen im Falle eines von ihnen begangenen Regelverstößes, endgültig.

8.8 Kontrolllisten

Das Führen von Kontrolllisten wird empfohlen, ist den Veranstaltern aber freigestellt.

9. Wertung

9.1 Fahrer

Der Fahrer mit der niedrigsten Strafpunktzahl ist Sieger seiner Klasse.

Bei Punktgleichheit entscheidet:

1. die größere Anzahl der Null-Fehler-Sektionen
2. die größere Anzahl der Ein-Fehler-Sektionen usw.
3. das bessere Ergebnis in der letzten, vorletzten Runde usw.

Besteht dann immer noch Punktgleichheit, erfolgt ein Stechen über 2 x 3 = 6 Sektionen.

Fahrer die nicht mindestens 75% der Sektionen pro Runde absolviert, bzw. angefahren haben, werden nicht gewertet.

9.2 Mannschaft

Sieger ist die Mannschaft mit der höchsten Wertungspunktzahl der drei besten Fahrer der Mannschaft (Addition der einzelnen Wertungspunkte in der jeweiligen Klasse).

Bei gleicher Wertungspunktzahl entscheidet:

1. die größere Anzahl der Null-Fehler-Sektionen
2. die größere Anzahl der Ein-Fehler-Sektionen
3. die bessere letzte, vorletzte Runde usw. der drei gewerteten Fahrer.

9.3 Veranstaltung

Bei Kürzungen der Distanz oder Abbruch einer Veranstaltung erhalten die Fahrer nur dann entsprechende Wertungspunkte, wenn mindestens nachstehende Prozentzahl von Sektionen absolviert wurde:

bis 25% der Sektionen	keine Punkte
über 25 bis 50% der Sektionen	50% der Punkte
über 50% der Sektionen	volle Punktzahl

10. Wertungsstrafen

Strafpunkte werden in jeder Sektion auch bei mehreren Fehlern jeweils nur für den schwersten Fehler gegeben, d.h. ein Fehler mit höherer Strafpunktzahl hebt den oder die Fehler mit geringerer Strafpunktzahl auf.

Bestehen für den Punktrichter bei der Vergabe von Strafpunkten irgendwelche Zweifel, so sollte er immer zu Gunsten des Fahrers entscheiden.

Anmerkung: (Die in Klammern gedruckten Sätze dienen dem Punktrichter als zusätzliche Entscheidungshilfe.)

10.1 Strafpunkte in der Sektion/Definition

- Durchfahren ohne Fuß oder Scheitern	0 Strafpunkte
- Ein Fehler (einmal Fuß)	1 Strafpunkt
- Zwei Fehler (zweimal Fuß)	2 Strafpunkte
- Mehr als zwei Fehler (drei- und mehrmal Fuß)	3 Strafpunkte

Definition Fuß:

Berühren des Bodens oder Abstützen/Anlehnen an ein Hindernis, z.B. Baum, Felsen usw. mit irgend einem Teil des Körpers oder Motorrades, ausgenommen Unterbodenschutz, Fußraste und Reifen.
(Das Streifen von Hindernissen, z.B. Baum, Felsen usw. während der Vorwärtsbewegung ist noch keine Bodenberührung).

- Rückwärtsbewegung 5 Strafpunkte

Definition „Rückwärtsbewegung“:

Das Motorrad bewegt sich rückwärts bzw. die Achse des am Boden befindlichen Rades bewegt sich rückwärts.

- Sturz 5 Strafpunkte

Definition „Sturz“:

1. Der Fahrer hat beide Füße am Boden, entweder auf einer Seite oder hinter dem Motorrad.
2. Der Lenker berührt den Boden.

- Motor Abwürgen 5 Strafpunkte

Definition „Motor Abwürgen“

Der Motor geht bzw. ist aus, während der Fahrer bei Stillstand des Motorrades den Boden berührt.

- Verlassen der Sektionsbegrenzung 5 Strafpunkte

Definition „Verlassen der Sektionsbegrenzung“:

1. Befahren oder Überfahren der seitlichen Begrenzung (Band, Stichband, Pfosten oder Pfeil) ganz oder teilweise. (Bewertet wird die Radaufstandsfläche)
2. Überspringen der Sektionsbegrenzung mit beiden Rädern.
3. Bodenkontakt mit einem Rad außerhalb der Sektionsbegrenzung.

- Verlassen der für die betreffende Klasse vorgeschriebenen Fahrspur 5 Strafpunkte

Definition „Verlassen der Fahrspur“:

1. Auslassen eines Klassentores bzw. -umleitung.
2. Durchfahren eines klassenfremden Tores bzw. einer klassenfremden Umleitung.
3. Befahren oder Überfahren einer Begrenzung oder eines Klassenpfeiles ganz oder teilweise.
4. Überspringen eines Tor- oder Umleitungspfostens bzw. Klassenpfeiles mit einem oder beiden Rädern.

- Beschädigen der seitlichen Begrenzung bzw. eines Klassenpfeiles 5 Strafpunkte

Definition „Beschädigen der seitlichen Begrenzung“:

1. Zerreißen des Begrenzungsbandes.
2. Entfernen des Begrenzungsbandes.
(Hinausdrücken des Begrenzungsbandes durch den Fahrer ist erlaubt).
3. Umfahren, Wegbiegen oder Verschieben einer festen Begrenzung (Pfosten, Stein usw.).
4. Durchbrechen eines Begrenzungspfostens.
5. Zerreißen, Zerschlagen oder Abreißen eines Klassenpfeiles.
(Berühren oder Streifen der Begrenzung (gemäß 3.-5.), solange sie nicht im geringsten direkt oder indirekt verändert wird, ist erlaubt. Verändern mit irgendeinem Teil des Motorrades oder Körpers ist jedoch nicht erlaubt).

- Überqueren klassenfremder Torlinien oder Umleitungen 5 Strafpunkte

Definition „Überqueren von Torlinien und Umleitungen“:

1. Die Radaufstandsfläche passiert die gedachte Linie eines Tores oder einer Umleitung, gleichgültig von welcher Seite, ob mit Vorder- oder Hinterrad.
2. Bei einer Umleitung (einem einzelnen Klassenpfeil) ist die Linie maßgebend, in die der Pfeil zur Sektionsbegrenzung zeigt.

- Fremde Hilfe 5 Strafpunkte

Definition „Fremde Hilfe“:

Berühren des Fahrers oder Motorrades, Hinausdrücken des Bandes oder eines natürlichen Hindernisses durch den Betreuer. Während der Fahrer die Sektion befährt, darf sich der Betreuer nur mit Zustimmung des Punktrichters zur Hilfestellung an gefährlichen Passagen zur Verhinderung von Sturzschäden postieren.

- Spurkreuzen in Verbindung mit einer Schleife 5 Strafpunkte

Definition „Spurkreuzen in Verbindung mit einer Schleife“:

Eine Schleife fahren, mit anschließendem Überqueren der eigenen Fahrspur mit beiden Rädern.

10.2 Sonstige Strafpunkte/Definition

- Nichteinfahren in eine Sektion sofern sich der Fahrer beim Punktrichter gemeldet und die Sektionsreihenfolge eingehalten hat. 5 Strafpunkte

- Reparatur des Motorrades in der Sektion 5 Strafpunkte

- Auslassen einer Sektion 10 Strafpunkte

Definition „Auslassen einer Sektion“:

Auslassen einer Sektion bzw. Nichteinhalten der Sektionsreihenfolge. Zu den, vom Fahrer in der Sektion erzielten Strafpunkten, können **zusätzlich** vergeben werden:

- Verändern einer Sektion 5 Strafpunkte

Definition „Verändern einer Sektion“:

Jegliches Verändern der Beschaffenheit einer Sektion durch Fahrer oder Helfer.

- Der Helfer betritt die Sektion ohne Zustimmung des Punktrichters 5 Strafpunkte

- Der Helfer stellt sich mit dem Motorrad seines Fahrers an der Sektion an 5 Strafpunkte

- Nichtverlassen der Sektion nach „5er Wertung“ 5 Strafpunkte

Erhält ein Fahrer in einer Sektion 5 Strafpunkte, muss er die Sektion auf der vom Punktrichter angezeigten Fahrspur verlassen.

- Missachtung bzw. Nichtbefolgung von Anweisungen eines kenntlich gemachten Punktrichters oder Sportwartes 5 Strafpunkte

- Der Helfer streitet sich mit dem Punktrichter über die Bewertung seines Fahrers 5 Strafpunkte

10.3 Wertungsausschluss

Für nachfolgende Verstöße kann der Fahrer von der Wertung ausgeschlossen werden:

- Fahren des Motorrades ohne Helm

- Nicht zulässige Ausrüstung des Motorrades (Ziffer 7.2)

- Unkorrekte Fahrerausrüstung (Ziffer 7.2)

- Trainieren in den Sektionen (Ziffer 8.1)

- Verlassen der vorgeschriebenen Strecke (Ziffer 8.4)

- Auslassen einer Durchfahrtskontrolle (Ziffer 8.6)

- Verstoß gegen Umweltschutzvorschriften (Ziffer 16)

- Verstoß gegen die Fahrdisziplin (Ziffer 18)

- Tausch des Motorrades

11. Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung

Bei Entscheidungen des DMSB, den DMSB Mitgliedsorganisationen, den ADAC Gauen, des Schiedsgerichtes oder des Veranstalters als Preisrichter im Sinne des § 661 BGB ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Aus Maßnahmen und Entscheidungen der FIM, des DMSB, deren Präsidenten, Organe, Generalsekretäre sowie Bevollmächtigte, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller vorgenannten Personen und Stellen, den DMSB Mitgliedsverbänden, den Sportabteilungen, den ADAC Gauen, des Schiedsgerichtes oder des Veranstalters können keine Ersatzansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsverzicht gilt nach Maßgabe des vorgenannten für alle Ansprüche egal aus welchem Rechtsgrund, somit auch für vertragliche, außervertragliche und solche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

12. Versicherungen

Der Veranstalter schließt für seine vom ADAC Regionalclub genehmigte Veranstaltung, entsprechend dem ADAC Sportversicherungsvertrag mit der Zurich Insurance plc., folgende Versicherungen ab:

12.1 Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung

12.2 Teilnehmer-Haftpflicht-Versicherung für Fahrer von 6 bis 18 Jahre.

12.3 Teilnehmer-Haftpflicht-Versicherung für Fahrer über 18 Jahre

(wenn diese Klassen ausgeschrieben werden).

12.4 Zuschauer-Unfallversicherung

12.5 Fahrerhelfer-Unfall- und Haftpflicht-Versicherung

Die Teilnehmer (6–18 Jahre) sind über den ADAC Gesamtclub persönlich unfallversichert. Teilnehmer über 18 müssen in Besitz einer von einem DMSB-Trägerverein ausgestellter C-Lizenz oder DMSB-Lizenz sein.

13. Verantwortlichkeit und Haftungsverzicht

13.1 Erklärung von Bewerber/Fahrer/Beifahrer/Fahrerhelfer zum Ausschluss der Haftung

Die Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Beifahrer, Fahrerhelfer) nehmen auf eigene Gefahr an den Veranstaltungen teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird. Die Bewerber, Fahrer und Beifahrer erklären mit Abgabe der Einschreibung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit den Veranstaltungen entstehen, und zwar gegen

- die FIM, die UEM, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre, ehrenamtliche Helfer und hauptamtliche Mitarbeiter,
- den ADAC e.V., die ADAC Beteiligungs- und Wirtschaftsdienst GmbH, die ADAC Ortsclubs und die ADAC Gauen, den Promotor/Serienorganisator, sowie deren Präsidenten, Vorstände, Geschäftsführer, Generalsekretäre, Mitglieder, ehrenamtliche Helfer und hauptamtliche Mitarbeiter,

- den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstreckeneigentümer, Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
 - den Straßenbausträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden und
 - die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen
- gegen:
- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Beifahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge,
 - den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer, Beifahrer (anderslautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Beifahrer/n gehen vor!) und eigene Helfer

verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb (ungezeitetes, gezeitetes Training, warm-up, Rennen, Lauf, Wertungsprüfung) entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe des Nennformulars an den ADAC oder den Veranstalter allen Beteiligten gegenüber wirksam.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadenersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Mit Abgabe der Nennung nimmt der Bewerber/Halter/Fahrer davon Kenntnis, dass Versicherungsschutz im Rahmen der Kraftverkehrsversicherung (Kfz-Haftpflicht, Kasko-Versicherung) für Schäden bei der Veranstaltung nicht gewährt wird. Er verpflichtet sich, auch den Eigentümer des eingesetzten Fahrzeugs davon zu unterrichten.

13.2 Verantwortlichkeit des Veranstalters

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt oder aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung in Abstimmung mit der ADAC Sportabteilung vorzunehmen bzw. in Abstimmung mit dem Schiedsgericht Ausführungs- oder Durchführungsbestimmungen zu erlassen, die ein Bestandteil der Ausschreibung werden, oder auch die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außerordentliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadenersatzpflicht zu übernehmen. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung nicht Haftungsausschluss vereinbart ist.

14. Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

Sofern Bewerber oder Fahrer/Beifahrer nicht selbst Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges sind, haben sie dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer die auf dem Nennformular abgedruckte Haftungsverzichterklärung abgibt.

Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wurde, stellen Bewerber und Fahrer/Beifahrer alle in Art. 13 angeführten Personen und Stellen von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers frei, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Diese Freistellungserklärung bezieht sich bei Ansprüchen gegen die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Beifahrer/n, Mitfahrer gehen vor!) und eigene Helfer auf Schäden, die im Zusammenhang mit dem Rennwettbewerb (ungezeitetes, gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-Up, Rennen), gegen andere Personen und Stellen auf Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung insgesamt entstehen.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben unberührt.

15. Verantwortlichkeit, Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Kraftfahrzeug-Eigentümer und -Halter nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird. Die Ausschreibung darf grundsätzlich nur durch die genehmigende Stelle geändert werden. Ab Beginn der Veranstaltung (Dokumentenabnahme) können Änderungen bzw. Ergänzungen nur durch die Schiedsrichter der Veranstaltung vorgenommen werden, jedoch nur, wenn es aus Gründen der Sicherheit und/oder höheren Gewalt notwendig ist bzw. die in der Ausschreibung enthaltenen Angaben über Streckenlänge, Rundenzahl und Sportwarte betrifft. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung oder einzelne Wettbewerbe abzusagen.

16. Preise/Siegerehrung

Die Siegerehrung sollte in einem würdigen Rahmen stattfinden. Sie ist Bestandteil der Veranstaltung. Fahrer, die bei der Siegerehrung nicht anwesend sind erhalten keinen Preis, dieser wird an den nächst platzierten und anwesenden Fahrer weitergegeben.

Bei der Siegerehrung dürfen nur Sach- und Ehrenpreise vergeben werden.

17. Schiedsrichter/Schiedsgericht

Der Veranstalter setzt ein Schiedsgericht ein, welches aus drei Personen besteht, die namentlich vom Veranstalter bekannt zu geben sind. Der Veranstaltungsleiter kann nicht Mitglied des Schiedsgerichts sein.

Bezüglich jedweder Streitigkeit im Zusammenhang mit der Veranstaltung, den durchgeführten Rennen und den vorgenommenen Wertungen einschließlich etwaiger Verstöße gegen das Reglement entscheidet zunächst der Veranstaltungsleiter (RL, FL).

18. Einsprüche

Die DMSB-Lizenzpflicht im Clubsport ist als reiner Versicherungsnachweis zu werten und stellt keine Grundlage für sportrechtliche Verfahren dar.

Proteste und Berufungen im Sinne des DMSB-Sportgesetzes sind nicht möglich. Einsprüche gegen Entscheidungen des Veranstaltungsleiters sind spätestens 30 Minuten nach Bekanntgabe der Entscheidung an das Schiedsgericht schriftlich zu stellen. Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind verbindlich, endgültig und unanfechtbar.

19. Besondere Bestimmungen

19.1. Umweltbestimmungen

Jeder Teilnehmer einer Veranstaltung ist für die Entsorgung des bei ihm anfallenden Abfalls selbst verantwortlich. Wenn vom Veranstalter entsprechende Entsorgungsbehälter aufgestellt werden, sind diese unbedingt zu benutzen.

Das Waschen der Motorräder ist nur auf dem vom Veranstalter ausgewiesenen Waschplatz zulässig.

Wildes Herumfahren auf Wiesen, Hängen und Plätzen im weiteren Veranstaltungsbereich ist verboten.

Tanken ist nur im Fahrerlager erlaubt. Bei jedem Auftanken sowie bei allen Arbeiten am Motor oder Getriebe auf dem Veranstaltungsgelände bzw. im Verlauf der gesamten Veranstaltung ist generell eine ausreichend dimensionierte und flüssigkeitsundurchlässige Schutzfolie („Umweltmatte“) unter das Motorrad zu legen.

Bei Zuwiderhandlungen kann der Teilnehmer (dieser haftet auch für seine Helfer) durch das Schiedsgericht von der Wertung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann er vom Veranstalter für alle entsprechenden Folgekosten haftbar gemacht werden.

Die Einsetzung eines Umweltbeauftragten wird empfohlen.

19.2 Doping

Die Anti Doping Bestimmungen des DOSB und der NADA sind in ihrer jeweils aktuellsten Form zu befolgen. Dies gilt auch für etwaige Kontrollen während und außerhalb der Veranstaltung. Die Dopingbestimmungen sind auf der Homepage www.dmsb.de sowie auf Anforderung in der Geschäftsstelle des DMSB oder den Sportabteilungen der Trägerverbände des DMSB erhältlich.

19.3 Sicherheit

Die Mindestanforderungen des DMSB hinsichtlich der Sicherheit (Clubsport-Richtlinien) sind einzuhalten.

19.4 Besondere Bestimmungen

Jeder Fahrer hat sich stets so zu verhalten, dass kein anderer Fahrer, Zuschauer, Betreuer oder Offizieller, behindert, belästigt, gefährdet oder gar geschädigt wird. Bei Zuwiderhandlungen kann das Schiedsgericht den Ausschluss aus der Wertung oder der Veranstaltung einschließlich Platzverbot verhängen. Dabei haftet der Fahrer auch für seine Betreuer.

Dem Fahrer darf überall im Veranstaltungsbereich (ausgenommen Sektionsbereiche) geholfen werden, um sein Motorrad zu reparieren.

Wird ein parc fermé eingerichtet, muss das den Teilnehmern spätestens bei der Anmeldung und zusätzlich in der Fahrerbesprechung bekanntgegeben werden.

Mit der Abgabe der Nennung unterwerfen sich die Teilnehmer und deren Erziehungsberechtigte der ADAC Trial Grund-Ausschreibung, der Kurz-Ausschreibung der Veranstaltung und den etwa noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen.

Höhere Gewalt entbindet den Veranstalter von seinen Verpflichtungen.

Verbindliche Auskünfte über die Veranstaltung erteilt nur der Veranstaltungsleiter.

19.5. Unerlaubte Werbung insbesondere am Motorrad, Startnummern, Fahrerausrüstung, Truck und bei den Veranstaltungen

Es ist grundsätzlich nicht erlaubt Unternehmen, Produkte, Marken, Namen oder Ähnliches aus den Bereichen und Branchen von Sponsoren auf jeglichen Flächen der Trial Veranstaltungen zu präsentieren:

- Tabak und Tabakprodukte
- Alkohol (mit Ausnahme von Bier)
- Pornographie
- Politik
- Religion
- soziale oder beleidigende Werbung
- private Wett- und Glücksspielanbieter ohne Erlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland

KURZAUSSCHREIBUNG

für ADAC Jugend- und Lizenzpflichtige-Trial-Veranstaltungen

im ADAC _____

Grundlage dieser Kurzausschreibung ist das „ADAC Trial Clubsport-Reglement 2012“, herausgegeben vom ADAC e.V., Ressort Jugend und Sport in München.

1. Veranstalter und Veranstaltung

(„ADAC Trial Clubsport-Reglement“ Ziffer 2)

Der _____

veranstaltet am _____ in _____

ein Trial, genehmigt vom ADAC _____

am _____ unter Reg. Nr. _____

2. Teilnehmer („ADAC Trial Clubsport-Reglement“ Ziffer 3)

Jeder Fahrer muss bei der Papierabnahme seinen Fahrausweis vorlegen. Fahrer, die keinen Fahrausweis vorlegen, werden vom Fahrtleiter eingestuft. Hiergegen ist kein Einspruch möglich.

3. Nennungen („ADAC Trial Clubsport-Reglement“ Ziffer 4)

Mit der Abgabe der Nennung unterwerfen sich die Teilnehmer und deren Erziehungsberechtigte den Richtlinien für ADAC Trial, der Ausschreibung und den etwa noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen.

3.1 Nennungen, Nennungsschluss

Nennungen können bis zum Beginn der Fahrerbesprechung der jeweiligen *Klasse/*Starter-Gruppe beim Fahrtleitungsbüro abgegeben werden.

3.2 Nenngeld

Das Nenngeld beträgt für Fahrer der Jugendklassen _____ € _____, für alle anderen Klassen € _____

4. Klasseneinteilung und Kennzeichnung der Motorräder

(„ADAC Trial Clubsport-Reglement“ Ziffer 5)

Klasse A - Automatik Nummernschild gelb/Startnummer schwarz

Klasse 6 - Jugendliche Neulinge

Klasse 6B - Neulinge Nummernschild rot/Startnummer weiß

Klasse 5 - Jugendliche Anfänger

Klasse 5B - Anfänger Nummernschild schwarz/Startnummer weiß

Klasse 4 - Jugendliche Fortgeschrittene

Klasse 4B - Fortgeschrittene Nummernschild grün/Startnummer weiß

Klasse 3 - Jugendliche Spezialisten

Klasse 3B - Spezialisten Nummernschild blau/Startnummer weiß

Klasse 2 - Jugendliche Experten

Klasse 2B - Experten Nummernschild weiß/Startnummer schwarz

Automatikklasse von 6-10 Jahren (Jahrgänge 2006-2002)

5. Dokumenten- und Technische Abnahme

(„ADAC Trial Clubsport-Reglement“ Ziffer 7)

6. Fahrerbesprechung („ADAC Trial Clubsport-Reglement“ Ziffer 8.2)

15 Minuten vor dem Start des 1. Fahrers werden die Teilnehmer in einer Fahrerbesprechung über den organisatorischen Ablauf der Veranstaltung informiert und auf Gefahrenpunkte, Sicherheitsmaßnahmen, Erste-Hilfe-Einrichtungen usw. hingewiesen.

7. Durchführung („ADAC Trial Clubsport-Reglement“ Ziffer 8)

Die Veranstaltung findet auf einem für den öffentlichen Verkehr ordnungsgemäß abgesperrten Gelände statt.

Die Anzahl der in den einzelnen Klassen zu fahrenden Sektionen und Runden betragen:

Klasse 6 Neulinge = _____ Sektionen = _____ Runden
Klasse 5 Anfänger = _____ Sektionen = _____ Runden
Klasse 4 Fortgeschrittene = _____ Sektionen = _____ Runden
Klasse 3 Spezialisten = _____ Sektionen = _____ Runden
Klasse 2 Experten = _____ Sektionen = _____ Runden

Anfang (A) und Ende (E) jeder Sektion sind mit Schildern gekennzeichnet. Die Umleitungspfeile für die einzelnen Klassen in der Sektion sind durch die entsprechenden Nummernschildfarben gekennzeichnet.

Die Gesamtfahrzeit beträgt für die Klasse 6 _____ Minuten
(Danach werden die Sektionen abgebaut). Klasse 5 _____ Minuten
Klasse 4 _____ Minuten
Klasse 3 _____ Minuten
Klasse 2 _____ Minuten

8. Allgemeine Wertung („ADAC Trial Clubsport-Reglement“ Ziffer 9)

Der Fahrer mit der niedrigsten Strafpunktzahl ist Sieger seiner Klasse.

Bei Punktgleichheit entscheidet:

1. die größere Anzahl der Null-Fehler-Sektionen
2. die größere Anzahl der Ein-Fehler-Sektionen usw.
3. die bessere letzte, vorletzte Runde usw.

Besteht dann immer noch Punktgleichheit, erfolgt ein Stechen über 2 x 3 = 6 Sektionen.

9. Wertungsstrafen („ADAC Trial Clubsport-Reglement“ Ziffer 10)

10. Versicherungen („ADAC Trial Clubsport-Reglement“ Ziffer 12)

11. Verantwortlichkeit des Veranstalters

(„ADAC Trial Clubsport-Reglement“ Ziffer 13.2 und 15)

12. Verantwortlichkeit und Haftungsverzicht der Teilnehmer

(„ADAC Trial Clubsport-Reglement“ Ziffer 13)

13. Schiedsgericht („ADAC Trial Clubsport-Reglement“ Ziffer 17)

Das Schiedsgericht ist zuständig bei Unklarheiten, Einsprüchen und in Fragen der Auslegung der Grundausschreibung für das ADAC Trial.

14. Einsprüche („ADAC Trial Clubsport-Reglement“ Ziffer 18)

15. Umweltschutz („ADAC Trial Clubsport-Reglement“ Ziffer 19.1)

16. Unerlaubte Werbung („ADAC Trial Clubsport-Reglement“ Ziffer 19.5)

17. Doping („ADAC Trial Clubsport-Reglement“ Ziffer 19.2)

18. Parc Fermé („ADAC Trial Clubsport-Reglement“ Ziffer 19.4)

*Nach der Fahrzeugabnahme muss jeder Fahrer sein Motorrad im parc fermé abstellen.

*Nach der Zielankunft muss jeder Fahrer sein Motorrad im parc fermé abstellen.

19. Zeitplan

Fahrzeugabnahme: Klasse(n) _____ Uhr
Klasse(n) _____ Uhr
Klasse(n) _____ Uhr
Startzeiten: Klasse(n) _____ Uhr
Klasse(n) _____ Uhr
Klasse(n) _____ Uhr

Fahrerbesprechung ist 15 Minuten vor dem Start des ersten Fahrers.

Siegerehrung:

Ort: _____ Zeit: _____ für Klasse(n): _____

Ort: _____ Zeit: _____ für Klasse(n): _____

20. Organisation

a) Fahrtleiter

Name: _____

Anschrift: _____

Tel.-Nr.: _____ Telefax-Nr.: _____

Das Fahrtleitungsbüro befindet sich

bis zum _____ in _____

Tel.-Nr.: _____

und ab _____, _____ Uhr in _____

Tel.-Nr.: _____

b) Schiedsgericht

c) Technische Abnahme

d) Sanitätsdienst

_____, den _____
Ort Datum

Veranstalter evtl. Clubstempel

E-Mail

Unterschrift 1. Vorsitzender

Unterschrift Fahrleiter

*Nichtzutreffendes streichen

Austragungsbedingungen für den ADAC Bundesendlauf Jugend Trial 2012 (Mannschaftswertung)

Ausgetragen nach den Richtlinien des DMSB

Alle Fahrerinnen und Fahrer müssen ein Motorrad mit maximal 125 ccm fahren.

1. Anerkennung der Austragungsbedingungen durch den Veranstalter

Veranstalter die einen Lauf zum ADAC Bundesendlauf Jugend Trial übernehmen, verpflichten sich, diese Austragungsbedingungen sowie ggf. hierzu später notwendige Ergänzungen in vollem Umfang anzuerkennen.

2. Federführung

Die Federführung für den ADAC Bundesendlauf Jugend Trial hat der:
Allgemeine Deutsche Automobil-Club e.V.
Ressort Jugend und Sport
Hansastraße 19
80686 München.

Der ADAC Sportausschuss hat in sämtlichen Angelegenheiten des Bundesendlaufes, etwa in strittigen Fragen bei Wertungen/Platzierungen, Auslegung des Reglements oder bei Verfahrensmängel, die abschließende Kompetenz und kann im Rahmen seiner Zuständigkeit nach eigenem Ermessen Entscheidungen treffen.

3. Klasseneinteilung und Teilnahmeberechtigung

Der ADAC Bundesendlauf Jugend Trial wird in den Leistungsklassen Experten (2), Spezialisten (3), Fortgeschrittene (4) und Anfänger (5) - **in allen Klassen Jahrgänge 2006 bis 1994** - ausgetragen.

Teilnahmeberechtigt sind:

Fahrer mit DMSB Inter-B/C-Lizenz, sofern sie bei DMSB-Veranstaltungen nicht in der Klasse 1 starten.

Die Altersvorgaben entsprechen den DMSB-Trial Richtlinien.

Grundsätzlich gilt: Alle Teilnehmer am Bundesendlauf müssen den deutschen Pass besitzen.

Fahrer, die nur am Bundesendlauf teilnehmen bezahlen ein Startgeld analog zur JDM Teilnahme. Im Übrigen gelten bezüglich der Höhe des Nenngeldes die Festlegungen gemäß Ziffer 3 der DMSB-Ausschreibung für Trial.

4. Veranstalter

Als Veranstalter im Rahmen dieses Bundesendlaufs können sich die ADAC Regionalclubs bewerben. Der jährliche Veranstaltungstermin wird im ADAC Terminkalender veröffentlicht.

Der ADAC Bundesendlauf Jugend Trial wird vom ADAC Sportausschuss an einen ADAC Regionalclub vergeben. Der jeweilige ADAC Regionalclub kann einen ADAC Ortsclub mit der Ausrichtung beauftragen.

5. Teilnehmer

Die Teilnehmer werden von ihrem ADAC Regionalclub nominiert. Sie müssen sich in der entsprechenden Klasse bei ihrer ADAC Regionalclubmeisterschaft bzw. Regionalclubpokalwettbewerb qualifiziert haben. Diese Meisterschaft oder dieser Pokalwettbewerb muss offiziell ausgeschrieben sein und aus mindestens 5 für den Teilnehmer gewerteten Veranstaltungen bestehen. Es ist den einzelnen Regionalclubs freigestellt, nach Absprache Veranstaltungen aus Nachbar-Regionalclubs in ihre Meisterschaftswertung mit einzubeziehen.

Die Teilnehmer müssen in der jeweils höchsten Leistungsklasse starten, in der sie im laufenden Kalenderjahr gefahren sind. Veranstaltungen der Nachbar-Regionalclubs zählen auch dazu. Die Sportabteilungen der ADAC Regionalclubs sind für die korrekte Nominierung ihrer Teilnehmer verantwortlich.

Es werden nur Teilnehmer zugelassen, deren ADAC Regionalclubs ihre Meisterschaft bzw. Pokalwettbewerb nach dem „ADAC Trial-Clubsport Reglement 2012“ ausgeschrieben haben. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den ADAC München, Ressort Jugend und Sport.

6. Ergebnisse

Jeder Veranstalter hat das nach Klassen getrennte Ergebnis binnen 48 Stunden nach der Veranstaltung an die jeweilige Regionalclub-Sportabteilung zu senden.

7. Teilnahme

Die Sportabteilungen der ADAC Regionalclubs melden bis spätestens 6 Wochen vor dem Endlauf ihre Regionalclubmannschaften.

Danach darf eine Mannschaft nur noch aus einem wichtigen Grund (z.B. Krankheit oder Verletzung eines Fahrers) geändert werden. Jede Änderung bedarf der Zustimmung vom ADAC München.

Die gemeldeten Teilnehmer werden vom ADAC, Ressort Jugend und Sport in München benachrichtigt und zum Bundesendlauf eingeladen.

8. Fahrer- und Mannschaftswertung beim Endlauf

8.1 Der Fahrer mit der niedrigsten Strafpunktzahl ist Sieger seiner Klasse.

Bei Punktgleichheit entscheidet:

1. die größere Anzahl der Null-Fehler-Sektionen
2. die größere Anzahl der Ein-Fehler-Sektionen usw.
3. das bessere Ergebnis in der letzten, vorletzten Runde usw.

Besteht dann immer noch Punktgleichheit, erfolgt ein Stechen über 2 x 3 = 6 Sektionen.

Der Bundesendlauf wird vorrangig als Mannschaftswettbewerb ausgetragen. Im Rahmen des Mannschaftswettbewerbes wird eine Einzelwertung erstellt. Dazu können Einzelfahrer genannt werden, diese werden aber bei der Mannschaftswertung nicht berücksichtigt.

Dem Veranstalter steht es frei eine gesonderte Einzelwertung für die Leistungsklasse 6 Neulinge auszuschreiben.

8.2 Der Mannschaftssieger wird beim ersten Lauf zur Deutschen Jugend-Trial-Meisterschaft bzw. -Pokal, der von einem ADAC Ortsclub ausgerichtet wird, ermittelt.

Die Punktevergabe für die in Wertung am Mannschafts- bzw. Einzel-Wettbewerb teilnehmenden Fahrer erfolgt in folgender Abstufung:

Platz	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Punkte	20	17	15	13	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1

8.3 Eine Mannschaft besteht aus insgesamt 4 Fahrern der Klassen 2, 3, 4 und 5. Pro Klasse dürfen bis zu 2 Fahrer nominiert werden. Es ist möglich, eine Mannschaft mit drei Teilnehmern zu nennen; dann entfällt jedoch das Streichergebnis (siehe Ziffer 8.5)

8.4 Jeder ADAC Regionalclub darf grundsätzlich bis zu 12 Teilnehmer, also maximal 3 Mannschaften nennen. Darüber hinausgehende Nennungen bedürfen der Zustimmung durch den ADAC München, Ressort Jugend und Sport.

8.5 Wertung innerhalb der Mannschaft:

Bei 4 gewerteten Fahrern wird der Fahrer mit den geringsten Wertungspunkten gestrichen.

Bei gleichen Wertungspunkten wird der Fahrer mit der höheren Strafpunktzahl gestrichen.

Bei gleicher Strafpunktzahl wird der Fahrer gestrichen, der die geringere Anzahl an Null-Fehler-Sektionen, Ein-Fehler-Sektionen usw. hat.

Erreichen nur zwei Fahrer das Ziel, werden die Fahrer nur noch als Einzelfahrer gewertet. In der Mannschaftswertung bleiben sie unberücksichtigt.

8.6 Sieger ist die Mannschaft mit der höchsten Wertungspunktzahl der 3 gewerteten Fahrer (Addition der einzelnen Wertungspunkte in der jeweiligen Klasse).

Bei gleicher Wertungspunktzahl entscheidet:

1. die größere Anzahl der Null-Fehler-Sektionen
2. die größere Anzahl der Ein-Fehler-Sektionen usw.
3. die bessere letzte, vorletzte Runde usw.

der drei gewerteten Fahrer.

9. Preise

Beim ADAC Bundesendlauf Jugend Trial werden an die fünf bestplatzierten Mannschaften Pokale und Siegerkränze ohne jeglichen Rechtsanspruch vergeben:

1. Platz Mannschaftspokal + 4 Repliken + 4 Siegerkränze
2. Platz Mannschaftspokal + 4 Repliken
3. Platz Mannschaftspokal + 4 Repliken
4. Platz Mannschaftspokal
5. Platz Mannschaftspokal

Bei der Einzelwertung werden an die drei bestplatzierten Fahrer der Leistungsklassen 2 bis 5 Pokale ohne jeglichen Rechtsanspruch vergeben.

Dem Veranstalter des Bundesendlaufes steht es frei, zusätzliche Ehren- oder Sachpreise zu vergeben.

10. Schiedsgericht

Bezüglich jedweder Proteste im Zusammenhang mit der Veranstaltung, den durchgeführten Rennen sowie den Wertungen, einschließlich etwaiger Verstöße gegen das Reglement entscheidet zunächst der Fahrleiter als erste Instanz.

Gegen die Entscheidungen des Fahrleiters ist die Anrufung des Schiedsgerichts als zweite Instanz in Form des Protestes zulässig. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen: Ein Sportkommissar, sowie jeweils einem sachkundigen Vertreter des ausrichtenden Regionalclubs und der ADAC Zentrale.

Der Protest kann nur vom Fahrer (bzw. dessen gesetzl. Vertretern) erhoben werden, und ist mit einer Protestgebühr von € 100,- in schriftlicher Form an den Sportkommissar zu richten.

11. Unerlaubte Werbung insbesondere am Motorrad, Startnummern, Fahrerausrüstung, Truck und bei den Veranstaltungen

Es ist grundsätzlich nicht erlaubt Unternehmen, Produkte, Marken, Namen oder Ähnliches aus den Bereichen und Branchen von Sponsoren auf jeglichen Flächen der Trial Veranstaltungen zu präsentieren:

- Tabak und Tabakprodukte
- Alkohol (mit Ausnahme von Bier)
- Pornographie
- Politik
- Religion
- soziale oder beleidigende Werbung
- private Wett- und Glücksspielanbieter ohne Erlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland

12. Anerkennung der Austragungsbedingungen

Mit Abgabe der Nennung für den Lauf um den ADAC Bundesendlauf Jugend Trial erkennt jeder Teilnehmer bzw. deren Erziehungsberechtigte ausdrücklich diese Austragungsbedingungen, zusammen mit dem Clubsportreglement für Trial-Wettbewerbe des ADAC, als verbindlich an. Einsprüche gegen diese Austragungsbedingungen können nicht erhoben werden.

13. Allgemeine Bestimmungen

Der ADAC Bundesendlauf Jugend Trial stellt für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen einen bzw. den Saisonhöhepunkt dar. Aus diesem Grund muss jeder Veranstalter/Ausrichter eines Bundesendlaufes bestimmte organisatorische Mindestanforderungen erfüllen, um den Endlauf meisterschaftswürdig auszurichten. Diese sind Voraussetzung, um den von der ADAC Sportkommission genehmigten Zuschuss vom ADAC München, Ressort Jugend und Sport, zu erhalten.

1. Ausschreibung und Programm in ansprechender Ausführung
2. Abgegrenzter Startbereich
3. Startplattform
4. Lautsprecheranlage
5. „Schwarzes Brett“, folgende Informationen müssen dort angeschlagen werden: Starterliste, Startzeit, vorläufige Ergebnisse, offizielle Zeiten, Entscheidungen der Fahrleitung usw.
6. Eine Anzeigetafel mit den Ergebnissen muss gut sichtbar aufgestellt werden.
7. Das Fahrerlager muss:
 - Auf einer ebenen Fläche sein und ausreichend Stellfläche haben.
 - Sanitäre Einrichtungen, einschließlich Toiletten und Duschen für Männer und Frauen haben.
 - Ausreichend Anschlüsse für Trinkwasser und Strom haben.
 - Ausreichend Abfallbehälter haben.
 - Abfallbehälter für Altöl und Schmierstoffe haben.
 - Einen speziellen Platz zum Reinigen der Motorräder haben.
 - Im Fahrerlager soll mindestens eine „ADAC“ Fahne aufgehängt werden.
8. Für die Siegerehrung muss ein Podium, das vom Publikum gut gesehen werden kann, aufgebaut sein. Ferner muss eine Lautsprecheranlage für die Siegerehrung vorhanden sein.
9. Der Bereich der Siegerehrung soll festlich dekoriert sein. Mindestanforderung ist eine „ADAC“ Fahne bzw. ein Spannband oder Veranstaltungstransparent.
10. Sofern an die Teilnehmer keine Bewirtungs-/Getränke-Gutscheine ausgegeben werden, muss darauf geachtet werden, dass die Bewirtungsstände ihre Waren zu günstigen Preisen an die Teilnehmer abgeben. Besonders nicht alkoholische Getränke sollen ihnen weit unter dem üblichen Marktpreis angeboten werden.

Adressen der ADAC Sportabteilungen

ADAC Berlin-Brandenburg e.V.

Bundesallee 29-30
10717 Berlin
Tel. 0 30/86 86-0
Fax 0 30/86 86-289

ADAC Hansa e.V.

Amsinckstr. 39
20097 Hamburg
Tel. 0 40/2 39 19-19
Fax 0 40/2 39 19-290

ADAC Hessen-Thüringen e.V.

Lyoner Str. 22
60528 Frankfurt/Main
Tel. 0 69/66 07-70
Fax 0 69/66 07-8649

ADAC Mittelrhein e.V.

Hohenzollernstr. 34
56068 Koblenz
Tel. 02 61/13 03-0
Fax 02 61/13 03-75

ADAC Niedersach./S.-Anhalt e.V.

Lübecker Str. 17
30880 Laatzen
Tel. 0 51 02/90-0
Fax 0 51 02/90-11 69

ADAC Nordbaden e.V.

Steinhäuser Str. 22
76135 Karlsruhe
Tel. 07 21/81 04-0
Fax 07 21/81 04-170

ADAC Nordbayern e.V.

Äußere Sulzbacher Str. 98
90491 Nürnberg
Tel. 09 11/95 95-0
Fax 09 11/95 95-282

ADAC Nordrhein e.V.

Luxemburger Str. 169
50963 Köln
Tel. 02 21/47 27-47
Fax 02 21/44 74 33

ADAC Ostwestfalen-Lippe e.V.

Stapenhorststr. 131
33615 Bielefeld
Tel. 05 21/10 81-0
Fax 05 21/10 81-250

ADAC Pfalz e.V.

Europastr. 1
67433 Neustadt
Tel. 0 63 21/89 05-0
Fax 0 63 21/89 05-58

ADAC Saarland e.V.

Am Staden 9
66121 Saarbrücken
Tel. 06 81/6 87 00-0
Fax 06 81/6 87 00-30

ADAC Sachsen e.V.

Striesener Str. 37
01307 Dresden
Tel. 03 51/44 33-0
Fax 03 51/44 33-390

ADAC Schleswig-Holstein e.V.

Saarbrückenstr. 54
24114 Kiel
Tel. 04 31/66 02-0
Fax 04 31/66 02-150

ADAC Südbaden e.V.

Haslacher Str. 199
79098 Freiburg i.Brg.
Tel. 07 61/36 88-0
Fax 0761/3688-244

ADAC Südbayern e.V.

Ridlerstr. 35
80339 München
Tel. 0 89/51 95-0
Fax 0 89/50 81 48

ADAC Weser-Ems e.V.

Benningsenstr. 2-6
28207 Bremen
Tel. 04 21/49 94-0
Fax 04 21/49 94-124

ADAC Westfalen e.V.

Freie-Vogel-Str. 393
44269 Dortmund
Tel. 02 31/54 99-0
Fax 02 31/54 99-237

ADAC Württemberg e.V.

Am Neckartor 2
70190 Stuttgart
Tel. 07 11/28 00-0
Fax 07 11/28 00-123

ADAC



➤ 35,- Euro Rabatt für
ADAC Mitglieder

ADAC

Rennstreckentraining by Doc-Scholl

Termine 2012:

- 02. - 04.04. Magione (I) Perfektions-/Sportfahrertraining ab 434 €
- 12. - 13.05. Harzring Kurventraining ab 310 €
- 24. - 25.07. Nürburgring (Nordschleife) Perfektionstraining ab 815 €
- 17. - 18.08. Sachsenring Perfektions-/Sportfahrertraining ab 430 €
- 23. - 24.08. Hockenheim Perfektions-/Sportfahrertraining ab 255 €

Anmeldung und Infos bei:

Jasmin Singer · ☎ (0 89) 76 76 44 54 · Fax (0 89) 76 76 44 30
jasmin.singer@adac.de · www.adac.de/rennstreckentraining

Doc-Scholl Fahrertraining:

Imke Scholl · ☎ (01 73) 5 31 35 05 · Fax (03 46 91) 5 10 57
info@doc-scholl.de · www.doc-scholl.de



@ **motorsport@adac.de**
www.adac.de/motorsport

🏠 **ADAC e.V.**
Ressort Motorsport
Hansastraße 19, 80686 München

☎ **Tel. (089) 76 76 44 54**
Fax (089) 76 76 44 30

2955130/02.12/2



ADAC